

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Reuterstadt Stavenhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30.11.1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Reuterstadt Stavenhagen. Sie ist städtisches Eigentum und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.
2. Jeder Bürger ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte und Auslagenersatz werden nach der „Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Reuterstadt Stavenhagen“ erhoben.

§ 2

Anmeldung

1. Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich, der Eigentum der Bibliothek bleibt.
2. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums notwendig. Die Angabe der Tätigkeit bzw. des Berufes sowie der Staatsangehörigkeit sind freiwillig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung an.
3. Minderjährige können Benutzer der Bibliothek werden, wenn sie 7 Jahre alt sind, für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadenersatz und zur Begleichung anfallender Gebühren.
4. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Satzung für die Antragsteller wahrnehmen.
5. Bei der Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist. Auf Antrag des Benutzers kann die Gültigkeit jährlich verlängert werden. Mit der Erstaussstellung des Benutzerausweises sowie dessen Verlängerung wird gleichzeitig der jährliche Beitrag fällig. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Leseausweises der Bibliothek unverzüglich zu melden. Vier Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek ein Ersatzausweis ausgestellt werden, er ist kostenpflichtig gemäß Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Reuterstadt Stavenhagen.
6. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Erkrankung auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit nicht benutzen. Die bereits ausgeliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgegeben werden.

§ 3

Formen der Benutzung

1. Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
2. Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskünfte und Informationen.

3. Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliographien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie sind berechtigt, selbständig Medien aus der Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

§ 4

Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

1. Für die ausgeliehenen Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß der Entgeltordnung entgegen nehmen.
2. Benutzer können sich Kopien anfertigen lassen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachten. Die Herstellung der Kopie ist kostenpflichtig gemäß der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Reuterstadt Stavenhagen.

§ 5

Ausleihe außer Haus

1. Bei der Ausleihe von Medien beträgt die Ausleihe grundsätzlich 4 Wochen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen. Für die DVD- und CD-Ausleihe gelten gesonderte Ausleihfristen, die von der Bibliotheksleitung festgelegt werden. Das Abspielen von DVD's und CD's darf nur auf handelsüblichen Geräten und unter Verwendung von der Herstellerfirma vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen erfolgen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung des Abspielgerätes. Der Benutzer haftet auch für die Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechtes.
2. Liegt für die Entleiher keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufes verlängern.
3. Bei Überschreitungen der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren zu entrichten, gemäß der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Reuterstadt Stavenhagen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Bibliothek schickt Mahnung, wenn die Ausleihfrist um eine Woche überzogen ist. Bleibt die Mahnung erfolglos, wird der Benutzer durch Einschreiben mit Rückantwort erneut gemahnt. Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Die für die Mahnung entstehenden Porto- und Fernspreckgebühren sind ebenfalls vom Benutzer zu erstatten.
4. Die Bibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe gemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 6

Pflichten des Benutzers

1. Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu beschützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie ausleihen möchten, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, der Bibliothek anzuzeigen.
2. In den Ausleihräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren u. a. Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.

§ 7

Ordnung in der Bibliothek

1. Große sperrige oder schwere Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
2. Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksnutzung dienenden Ordnung hat die Bibliothek das Recht, Benutzer bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bibliothek ganz oder teilweise für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen.

§ 8

Haftung der Benutzer

1. Für den Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung ist der eingetragene Benutzer haftbar, es sei denn, dass er den Missbrauch nicht schuldhaft verursacht hat. Er haftet aber in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe entliehener Medien an Dritte.
2. Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich zu melden.
3. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 9

Schadensersatz

1. Die Art und die Höhe der Einzelleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Wiederbeschaffung eines Ersatzexemplares verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird ein als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf die Übergabe des Ersatzexemplares oder der inzwischen angefertigten Kopie.

§ 10

Maßnahmen gegen säumige Benutzer

1. Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisentgelte sowie von Ersatzleistungen, deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich gefordert wurden, kann durch Verwaltungsvollstreckung erfolgen.
2. Wer Bibliotheksgut nicht zurückgibt und auf Mahnungen nicht reagiert, gibt der Vermutung Anlass, er wollte es sich rechtswidrig aneignen.

§ 11

Haftung der Bibliothek

1. Für den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Sachen in den Räumen der Bibliothek übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Eine Haftung für Fahrlässigkeit sowie für Geld und sonstige Wertsachen ist ausgeschlossen.

§ 12

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek vom 14.01.1991 außer Kraft. Ebenfalls tritt

die Ergänzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Punkt 51. Stadtbibliothek – der Stadt Stavenhagen vom 24.02.1993 außer Kraft.